Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1967/7/7 5Ob31/67

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.07.1967

Norm

BAO §198 Abs2
BAO §227 Abs4

Rechtssatz

Ergeht gleichzeitig mit dem Abgabenbescheid, der selbst keinen Fälligkeitstag im Spruch enthält, eine Lastschriftanzeige im sinne des § 227 Abs 4 lit a BAO, in der der Fälligkeitstag bestimmt wird, so ist diese Lastschriftanzeige insoweit ein Teil des Steuerbescheides, und es kommt ihr in dieser Beziehung Bescheidcharakter zu.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 31/67
  Entscheidungstext OGH 07.07.1967 5 Ob 31/67
  Veröff: SZ 40/101

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0052445

Dokumentnummer

JJR_19670707_OGH0002_0050OB00031_6700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at